



6. Eine Enquete über die Verhältnisse in der Privat- lithographie zu veranlassen.

**Cassel beantragt:**

Zu § 5: Die Reiseunterstützung ist kilometerweise zu berechnen und zwar 2 Pf. pro Kilometer bis zur Gesamthöhe von 50 M.

Zu § 6: Mitglieder, welche innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verein beigetreten sind, können sofort eine Reiseunterstützung von 2 Pf. pro Kilometer bis zur Gesamthöhe von 15 M. beziehen. Nach dreizehnwöchentlicher Mitgliedschaft sind dieselben jedoch vollberechtigt, bis zur Gesamthöhe von 50 M. zu beziehen.

Zu § 7: Die Reiseunterstützung kann den in § 7 angeführten Personen sofort bewilligt werden und zwar 2 Pf. pro Kilometer bis zur Gesamthöhe von 50 M.

Ferner beantragt die Zahlstelle Cassel, vierteljährlich eine Entschädigung von 20 (zwanzig) Pf. zu erheben zum Aufbringen eines Reservefonds.

**Münster beantragt:**

§ 5: Jedes Mitglied, welches für 26 Wochen seine Beiträge entrichtet hat, kann, auf der Reise befindlich, eine Reiseunterstützung von 2 Pf. pro Kilometer beanspruchen. Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verein beigetreten sind, können schon nach dreizehnwöchentlicher Beitragsleistung in Bezug dieser Reiseunterstützung gelangen.

Diese Unterstützung kann bis zu einer Höhe von 20 M. gewährt werden, eine weitere Unterstützung kann jedoch erst nach erneuter dreizehnwöchentlicher Beitragsleistung in gleicher Höhe beansprucht werden.

Des weiteren können arbeitslose Mitglieder am Orte nach 26 wöchentlicher Beitragsleistung eine wöchentliche Unterstützung von 4 M. beanspruchen.

Nach Bezug von 20 M. muß auch in diesem Falle eine erneute dreizehnwöchentliche Beitragsleistung eintreten, ehe ein weiterer Unterstützungsbezug bis zu 20 M. eintreten kann. Solche Mitglieder sind jedoch verpflichtet, den Arbeitsnachweisvorschriften in aufmerksamer Weise nachzukommen.

Ueber 40 M. dürfen innerhalb eines Jahres von einem Mitgliede nicht bezogen werden.

**Karlsruhe beantragt:**

1. Die zentralisierte Arbeitslosenunterstützung einzuführen, welcher jedoch jeder berechtigt aber nicht verpflichtet ist, beizutreten.

2. Aufhebung des Markensystems und dafür Einführung der Stempelquittung.

**Breslau beantragt:**

Die Reiseunterstützung nach Kilometer (Luftlinie) ohne Beitragserhöhung zu berechnen.

**Darmstadt beantragt:**

§ 4 (Neufassung): Der regelmäßige Wochenbeitrag beträgt 20 Pf., sollte jedoch bis Neujahr 1896 eine Besserung der Verhältnisse nicht eingetreten sein, so ist der Hauptvorstand zu ermächtigen, den Wochenbeitrag auf 25 Pf. zu erhöhen.

§ 5: Jedes Mitglied, welches 26 Wochenbeiträge entrichtet hat, kann, wenn auf der Reise befindlich, pro Tag 30 Kilometer (Luftlinie) 60 Pf. auf die Dauer von 70 Tagen beanspruchen. Mitglieder, die auf Verschreibung mit der Bahn reisen, erhalten 1 Pf. pro Kilometer und muß der Betrag nach Durchfahrt von 200 Kilometer bei der nächsten Zahlstelle erhoben werden, da sonst jeder Anspruch verloren geht, außerordentliche Fälle sind zu berücksichtigen.

§ 6: Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verein beigetreten sind, können sofort eine Reiseunterstützung von 45 Pf. pro Tag (30 Kilometer, Luftlinie) bis zur Dauer von 30 Tagen erhalten. Nach der 26 wöchentlichen Karenzzeit treten sie in die im § 5 angeführten Rechte.

Bei § 7 fällt „75 Pf.“ fort und ist „60 Pf.“ zu setzen.

§ 21, Absatz 2, zu streichen und dafür zu setzen: Der erste Vorhabe des Vereins wird durch Urwahl alle drei Jahre gewählt, der übrige Vorstand wie vorher. Drei Monate vor Ablauf der Amtsdauer des Hauptvorstandes, hat die Zahlstelle, wo sich der Sitz desselben befindet, geeignete Persönlichkeiten den Zahlstellen in Vorschlag zu bringen, wonach im Laufe des Monats März des betreffenden Jahres die Urwahl unbedingt stattzufinden hat.

§ 22, Absatz 3, zu streichen und dafür zu setzen: Nur wenn Verhältnisse eintreten, welche den Bestand des Vereins gefährden, ist der Hauptvorstand berechtigt, eine Generalversammlung einzuberufen.

§ 23 (Neufassung): Die Amtsdauer des Hauptvorstandes währt 3 Jahre, wenn kein außerordentlicher Fall eintritt.

In § 27 „die Generalversammlung“ zu streichen und zu setzen: „Wid durch Urwahl alle 3 Jahre bestimmt“. In der fünften und sechsten Zeile „Generalversammlung“ zu streichen und „Urwahl“ zu setzen.

§ 28 ist ganz zu streichen und soll dafür gesetzt werden: Die maßgebende Behörde ist der Hauptvorstand und Ausschuss. Doch bei außerordentlichen Vorkommnissen steht den Mitgliedern das Appellrecht an die gesamte Mitgliedschaft zu. Der oder die Appellanten haben jeder Zahlstelle Mitteilung auf ihre Kosten zu machen und wird das Voto durch Urabstimmung festgestellt. Längstens 4 Wochen nach der Abstimmung muß der Hauptvorstand das Resultat im Sachblatt bekannt geben.

Dasselbe ist unbedingt für die Interessenten bindend.

§ 29 (Neufassung): Alle Anträge, die Gesamtmithgliedschaft betreffend, sind in den Zahlstellen nach zugegangener Mitteilung 4 Wochen, 2 Versammlungen u. zur Diskussion zu stellen und dann durch Urabstimmung zu erledigen.

§ 30 ist zu streichen bis einschließlich des Wortes „hat“ und hinter das Wort „Ausschuss“ „hat“ zu setzen.

§§ 31, 32 und 33 sollen ganz fortfallen.

**Nürnberg beantragt:**

§ 2, Abs. 1, hinter „Berufsgegnossen“ einzuschalten „und Arbeiterinnen“.

Absatz 3 die Worte „in der Regel der Vorstand“ zu streichen.

§ 3, Abs. 1, hinter „Duplikate“ die Worte „mit unveränderter Nummer“ einzuschalten.

§ 4, Abs. 2, die Worte „Beitrag vom Eintrittsgebühren“ sind solche, welche sich innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit zum Eintritt melden“ zu streichen.

Absatz 4 folgende Fassung zu geben: „Der Wochenbeitrag beträgt bis auf weiteres 15 Pf. Erhöhung kann nur durch Urabstimmung erfolgen.“

Absatz 5 die Worte „welche durch das Eintreten für die Interessen des Vereins entstanden ist“ zu streichen und die Karenzzeit der sich wieder meldenden in „zwei Wochen“ ebenso Zeile 14 „innerhalb zwei Wochen“ statt „einer“ zu setzen.

§ 5: Anstatt „beanspruchen“ zu setzen „gewährt werden“. § 12c die Worte „des Zentralvorstandes und Ausschusses“ zu streichen und dafür zu setzen „der betreffenden Zahlstelle resp. Mitgliedschaft“.

§ 13, Abs. 2, die Worte „den Vorstand“ zu streichen und dafür zu setzen „den Mitgliedschaften, bei Einzelmitgliedern dem Hauptvorstand zu überlassen“.

§ 14, Abs. 2, die Worte „sind dieselben verpflichtet“ zu streichen und dafür zu setzen „können dieselben“.

Absatz 3 die Worte „von jenen des Vorstandes ein Vertrauensmann ernannt werden“ streichen und dafür zu setzen „da sollen sich die Mitglieder einen Vertrauensmann wählen“.

§ 15, Abs. 2, hinzuzufügen „Bei Streitigkeiten über notwendige Ausgaben entscheidet eine 2/3 Majorität der betreffenden Mitgliedschaft“.

§ 22, Abs. 3 in jetziger Fassung zu streichen und dafür zu setzen „Der Vorstand hat das Recht eine Generalversammlung zu beantragen und auf Beschluß der Urabstimmung oder 2/3 der Zahlstellen einzuberufen“.

Absatz 5 die Worte „insbesondere zeitweilige Erhöhung oder Herabminderung“ bis Schluß des Absatzes zu streichen.

§ 23 folgende Fassung zu geben: „Die Amtsdauer des 1. Vorstehenden und Kassierers währt bis zur nächsten Generalversammlung, die der übrigen Vorstandsmitglieder nicht länger als ein Jahr. Wiederwahl der letzteren fürs nächste Jahr ist unzulässig.“

§ 28: Die Worte „je nach Bedarf, mindestens alle drei Jahre stattfindende“ zu streichen. Die Diäten für am Orte befindliche Delegierte auf 6 M. zu reduzieren.

§ 29: die Worte vorzusetzen: „Der Vorstand ist verpflichtet, die Generalversammlung 10 Wochen vorher im Fachorgan bekannt zu machen.“

§ 30 folgende Fassung zu geben: „Der Vorstand und Ausschuss haben die Pflicht, eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen, wenn es der 2/3 Teil der Zahlstellen beantragt. Außerdem hat der Vorstand in Gemeinschaft mit dem Ausschuss die Pflicht, in außerordentlichen Fällen eine Urabstimmung stattfinden zu lassen, behufs Einberufung einer Generalversammlung.“

§ 31 hinter die Worte „Angelegenheit des Vereins“ einzuschalten „insofern dieselben nicht durch Urabstimmung erledigt sind“.

§ 38 folgende Fassung zu geben: „Eine Auflösung des Vereins kann nur durch Urabstimmung erfolgen.“

§§ 39 und 40 zu streichen und dafür zu setzen: „Bei einer freiwilligen oder unwillkürlichen Auflösung des Vereins wird das Gesamtvermögen des Vereins Eigentum der derzeitigen Zahlstellen des Vereins, welche innerhalb 14 Tagen eine Lokalorganisation gründen.“

§ 41 hinzuzufügen „mit den Filialvorständen bezw. Vertrauensleuten der Mitgliedschaften“.

**Berlin beantragt:**

§ 1: Hinter „Wohlfahrtsarbeitstag“ einzuschalten „und eines Winteralohnes“.

§ 2: Hinter „Berufsgegnossen“ einzuschalten „und Arbeiterinnen“.

§ 4: Hinter „50 Pf.“ einzuschalten „für Arbeiterinnen 25 Pf.“ und hinter „15 Pf.“ „für männliche Arbeiter 30 Pf.“ für Arbeiterinnen 15 Pf.“

§ 5 soll folgende Fassung erhalten: „Jedem Mitglied, welches 26 Wochen seine Beiträge entrichtet hat, kann eine Reiseunterstützung gewährt werden. Dieselbe beträgt pro Kilometer 2 Pf. Mitglieder, welche auf einer solchen Reise den Betrag für 1000 Kilometer erhalten haben, dürfen erst nach einer 13 wöchentlichen Beitragsleistung eine weitere Reiseunterstützung erhalten.“

§ 6: Mitglieder, die innerhalb 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verein beigetreten sind, können sofort eine Reiseunterstützung beziehen, jedoch nur bis zur Höhe von 500 Kilometer.

§§ 7, 8 und 9 müßten dementsprechend eine redaktionelle Aenderung erhalten.

**Arbeitslosenunterstützung.**

§ 9a: Mitglieder, welche für eine 60 wöchentliche Mitgliedschaft ihre Beiträge entrichtet haben, kann im Falle der Arbeitslosigkeit eine Unterstützung gewährt werden.

§ 9b: Die Höhe der Unterstützung wird jeweilig vom Vorstand bestimmt, doch darf dieselbe den Betrag von 1 M. für männliche Mitglieder und 50 Pf. für weibliche Mitglieder pro Tag nicht übersteigen. Die Unterstützung beginnt mit dem 7. Vertage und endet mit dem 37. Tage. Als Anfang der Arbeitslosigkeit gilt der Tag der Anmeldung.

§ 9c: Solche Mitglieder, welche innerhalb der Zeit, in der sie Arbeitslosenunterstützung empfangen, auf die Reise gehen, erhalten die Reiseunterstützung, wobei jedoch der als Arbeitslosenunterstützung empfangene Betrag angerechnet wird. Desgleichen wird solchen Mitgliedern, welche, nachdem sie Reiseunterstützung empfangen haben, Arbeitslosenunterstützung erheben wollen, die empfangene Reiseunterstützung angerechnet, d. h. die Arbeitslosen-

unterstützung wird als mit den ersten Tagen begonnen betrachtet. Arbeitslosenunterstützung kann nur an dem Orte ausbezahlt werden, in welchem die letzten Beitragsleistungen erlolten.

§ 9d: Für die in die Arbeitslosigkeit fallende tageweise Beschäftigung, wenn auch in einem anderen Berufe, sowie Beschäftigung von auch nur tageweiser Beschäftigung zieht den Verlust der jeweiligen Unterstützung nach sich.

§ 9e: Mitglieder, welche nach § 9a Unterstützung für 30 Tage erhalten haben, können erst dann wieder Unterstützung bekommen, nachdem sie wenigstens 50 Wochenbeiträge von neuem entrichtet haben.

Eine Arbeitsdauer von weniger als 6 Wochen, sowie die Zeit, in welcher ein arbeitsloses Mitglied ein Krankenunterstützung empfangt, unterbrechen die laufende Unterstützung, d. h. das Mitglied ist nach beendeter Arbeitsdauer, resp. wenn die Krankenunterstützung in Befall kommt, unterstützungsberechtigt bis zur Gesamtdauer von 30 Tagen.

**Generalversammlungen und Kongresse.**

Die erste Generalversammlung des Gewervereins „Christlicher“ Bergarbeiter hat am 31. März in Effen stattgefunden. Bis jetzt sind bei der Zentralstelle 4000 Mitglieder von 100 Anmeldestellen angemeldet worden. Von 32 Anmeldestellen sind bis jetzt noch keine Mitglieder bei der Zentralstelle angemeldet worden. Für die Migration haben 38 öffentliche Versammlungen stattgefunden. Der Gewerverein zählt 80 Ehrenmitglieder des geistlichen und weltlichen Standes. Der Vorsitzende trat in seinen Ausführungen für die Errichtung von Arbeiterkammern ein. Nach dem Kassierbericht hat der Gewerverein im Monat Januar M. 114,55, im Februar M. 530,85 und im März bis zum 30. März M. 668,35 eingenommen. Die Ausgaben verteilen sich auf die Monate wie folgt: Januar M. 223,33, Februar M. 538,28 und März M. 667,17. Unter den Ausgaben befinden sich M. 600, welche bei der Sparkasse zinslich angelegt sind. Das ganze Vermögen beläuft sich auf M. 895,65. Als Mitglieder des „Ehrenrates“ wurden Pfarrer H. Weber, R. Glöckner, Kaufmann Legewitz-Effen, Professor Hitz und Fabrikbesitzer Weber-Werden gewählt. Die Ausgabe eines Verbandsorgans wurde abgelehnt.

Die erste Generalversammlung des deutschen Zimmererverbandes wurde am 8. April in Stettin eröffnet unter Anwesenheit von 54 Delegierten. Der Vorstandsvorsitzende erarbeitete den sehr ausführlichen Verbandsbericht. Nach demselben zählte der Verband 1893 7991 Mitglieder, welche Zahl 1894 auf 8146 stieg. Aus der Abrechnung bringen wir die Bilanz:

	1893	1894
Einnahme	M. 69322,36	M. 70118,56
Ausgabe	50501,58	43662,36
Bestand	M. 18820,50	M. 26456,22
Vermögensausweis:		
Z. d. Zahlstellen Bestand a. Jahresschluß 1894	M. 8086,78	
Zu der Hauptkassa Bestand 1894	26456,22	
Summa:	M. 34543,43	

Dem Vorstand und Kassierer wird Decharge erteilt. Im weiteren Verlaufe der Sitzung folgen noch die Berichte des Ausschusses und des Redakteurs über die Presse, worauf die Verhandlungen auf den nächsten Tag vertagt werden.

Der 7. Verbandstag des Zentralverbandes der Glaser tagte während der Osterferie in Berlin. Groß aus Wiesbaden, der derzeitige Vorsitzende, hob in seinem Rechenschaftsbericht hervor, daß die ungünstige Geschäftslage auch auf die Entwicklung des Verbandes hindernd eingewirkt hat. Seit 3 Jahren jedoch ist die alte, teilweise künstliche Strömung verdrängt durch den Geist, der die moderne Arbeiterbewegung charakterisiert und es sind gegenwärtig in 56 Zahlstellen ca. 1400 zahlende Mitglieder vorhanden. Größere Kämpfe waren - außer in Berlin - in den letzten 3 Jahren, für welche der Bericht gegeben wird, nicht zu verzeichnen. Der Feind, den die lässlichen Behörden gegen die Gewerkschaften führen, hat auch die dortigen organisierten Glaser veranlaßt, die Organisationsform entsprechend zu verändern. Für den Ausschuss erarbeitete Hadebeck Berlin Bericht. Aus der Rechnungslegung des Kassierers ist hervorzuheben, daß in den drei Jahren 1892-1894 39430 M. eingenommen wurden. Die Ausgabe erreichte die Höhe von 34942 M.; darunter sind 5707 M. Reise- und 3680 M. Arbeitslosenunterstützung. Mit Einrechnung eines Reservefonds war der Bestand der Hauptkassa 5043 M. Der von mehreren Filialen gestellte Antrag: „Uebertritt in den Holzarbeiterverband“, gab zu einer längeren Debatte Anlaß, wurde aber schließlich abgelehnt. Das Fachorgan: „Der Glaser“, soll in der Weise hundert werden, daß die Einnahmen und Ausgaben sich decken. Falls die Kosten des eigenen Fachblattes zu groß werden, soll die „Holzarbeiter-Zeitung“ als Verbandsorgan eingeführt werden. Die Beiträge wurden von wöchentlich 10 Pf. auf 15 Pf. erhöht. Mit Entschiedenheit beschloß man den Titel des Verbandes hergestalt zu ändern, daß künftig auch weibliche Personen Aufnahme finden können. Statistische Erhebungen sollen in Zukunft alljährlich vorgenommen werden. Der nächste Verbandstag findet im Jahre 1898 in Würzburg statt. In Wiesbaden nimmt der Vorstand seinen Sitz wie bisher und in Berlin der Ausschuss.

Kongreß der graphischen Arbeiter Oesterreich-Ungarns. Sonntag, den 15. d. M. wurde der erste Kongreß der graphischen Arbeiter Oesterreich-Ungarns im Gasthaus „Zum Rohnstein“ eröffnet.

Die Mandatprüfungskommission stellte fest, daß von Wien 13 und von der Provinz 9 Delegierte amwesend waren, jerner je ein Vertreter der Buchdrucker, Buchbinde und



